Stadt Spremberg/Grodk

Beschluss

Beschlussnummer

G/VIII/26/0302

Fachbereich
Bürgerservice

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss Bauen, Ordnung und Sicherheit	05.10.2026	öffentlich vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2026	öffentlich beschließend

Gegenstand
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2027

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2027

Christine Herntier
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
☒ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ mit Mehrheit Ja 9 Nein - Enthaltung - Befangen -	☒ mit Mehrheit Ja 25 Nein 1 Enthaltung - Befangen -	☐ mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung Befangen	☐ mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung Befangen
☐ Abgelehnt	☐ Abgelehnt	☐ Abgelehnt	☐ Abgelehnt
☐ mit Änderung	☐ mit Änderung	☐ mit Änderung	☐ mit Änderung

Sachdarstellung:

Mit Erlass der im Beschlussgegenstand bezeichneten ordnungsbehördlichen Verordnung wird dem Einzelhandel in der Stadt Spremberg/Grodk unter Beachtung der für Arbeitnehmer geltenden Schutzbestimmungen, die Möglichkeit eröffnet, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, aus Anlass von besonderen Ereignissen Ladengeschäfte an Sonntagen zu öffnen, um den mit diesen Ereignissen einhergehenden Besucherstrom geschäftlich zu nutzen. Genau darin liegt das Ansinnen des Gesetzgebers, bestimmte Sonntage zur Ladenöffnung für den Einzelhandel freizugeben. Um dem örtlichen Bedarf entsprechend Rechnung tragen zu können, obliegt es den Gemeinden, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Termine der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen selbst zu bestimmen. Dies geschieht durch ordnungsbehördliche Verordnung.

Entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen.

Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Die Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern finden für diese Zeiten uneingeschränkte Anwendung. Ein entsprechender Hinweis auf die dem Schutz von Arbeitnehmern geltenden Bestimmungen ist in die ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen worden. Damit soll der Bedeutung des Arbeitnehmerschutzes Rechnung getragen werden. Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BbgLöG für die Überwachung der Einhaltung der Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern zuständige Behörde wird über den Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung in Kenntnis gesetzt.

An folgenden Tagen darf nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 BbgLöG keine Ladenöffnung zugelassen werden:
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Möglichkeit über die Einreichung von Anträgen zur Sonntagsöffnung für das Jahr 2027 erfolgte in den Amtsblättern für die Stadt Spremberg/Grodk am 19.06.2026 und am 10.07.2026 sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Spremberg/Grodk zum gleichen Zeitpunkt.
Am 29.07.2026 wurde nachfolgend genannter Antrag bei der Stadt Spremberg/Grodk eingereicht:

„City-Werbering-Spremberg e.V.“

„Frühlingsfest“ **21.03.2027**
Diese Veranstaltung hat sich seit vielen Jahren im Stadtgebiet etabliert und bewegt viele Gäste dazu, die Stadt zu besuchen.

„Heimatfest“ **08.08.2027**
Das seit über 20 Jahren, traditionell am 2.Augustwochenende des Jahres stattfindende Heimatfest zieht ca. 35.000 Besucher an. Diese Veranstaltung genießt in der Stadt einen sehr hohen Stellenwert.

„Spremberger Herbstmarkt“ **26.09.2027**
Zu dieser traditionellen Veranstaltung werden mehrere tausend Besucher erwartet, sie ist im kulturellen Angebot in der Stadt Spremberg/Grodk sehr angesehen.

„Lichterfest“ **28.11.2027**
Die traditionelle, kulturelle Veranstaltung hat einen hohen Stellenwert, es werden zu diesem Anlass viele Besucher erwartet.

„Weihnachtsmarkt“ **12.12.2027**
Der jeweils am 3. Adventswochenende stattfindende Weihnachtsmarkt zieht seit Jahren viele Besucher an und ist aus dem Veranstaltungskalender nicht mehr wegzudenken.

Den Terminen zur Sonntagsöffnung kann antragsgemäß stattgegeben werden. Die vorgeschlagenen Termine stehen im Einklang mit den für das Land Brandenburg geltenden Rechtsvorschriften. Insbesondere sind diese Termine an besondere traditionelle Ereignisse geknüpft, die erfahrungsgemäß eine überregionale Bedeutung haben und auch auswärtige Besucher anziehen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich gem. § 2 dieser Verordnung auf den in der **Anlage 3** dargestellten Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Spremberg/Grodk.

Entsprechend Punkt 2.1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes(VV BbgLöG) vom 16.Mai 2018, sind vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die zuständige Industrie-und Handelskammer sowie die Kirchen schriftlich anzuhören. Deshalb wurde der IHK Cottbus, dem Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V., der Evangelische Gesamtkirchengemeinde Perle der Lausitz, der Katholischen Kirche St. Benno, der Gewerkschaft ver.di und der City- Managerin Frau Madlen Schwausch die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung eingeräumt.

Die eingegangenen Stellungnahmen des Handelsverbandes Berlin- Brandenburg e.V., der IHK Cottbus und der City- Managerin, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde und der Katholischen Kirche St. Benno sind als **Anlage 2** beigefügt. Einwände gegen die Sonntagsöffnung wurden dabei nicht vorgetragen.
Alle Anlässe und die daraus resultierenden Besucherströme rechtfertigen eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen im unmittelbaren Geltungsbereich der Verordnung und stehen aus Sicht der Verwaltung im Einklang mit den für das Land Brandenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Höchstzahl von insgesamt fünf Sonntagen, an denen innerhalb des Gemeindegebietes aus Anlass von besonderen Ereignissen eine Öffnung von Ladengeschäften an Sonntagen erfolgen darf, wird mit den genannten Terminen eingehalten.

Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ergibt sich aus § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.August 1996 (GVBl.I /96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März

2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.April 2025 (GVBl. I Nr. 25, [Nr.8].

Kulik
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Anlagen:
Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2027
Anlage 2: Stellungnahmen der vor Erlass zu beteiligenden Einrichtungen
Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis auf frühere Behandlung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ☐		Nein ☒	noch nicht zu übersehen ☐			
Mittel stehen zur Verfügung ☐		Erlöse/Kosten in €	Produktkonto	Ergebnis-HH ☐	Finanz-HH ☐	HH-Jahr
Folgekosten	Jahr	Umfang	Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Sichtvermerk Produktverantwortliche/r		
Zurückverwiesen in den Ausschuss		Sichtvermerk des Fachbereichs Innerer Service und Recht		Sichtvermerk des Fachbereichs bei keinen finanziellen Auswirkungen		